

# Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung aus philosophischer Sicht

P. Heuer

## Einleitung

Die geltenden Regelungen im Umgang mit psychisch Kranken werden von vielen Psychiatern als Behinderung der kunstgerechten Ausübung ihres Berufes erlebt [1].<sup>1</sup> Insbesondere steht in der Kritik, dass selbst nach Zwangsunterbringung<sup>2</sup> in einem psychiatrischen Krankenhaus der Beginn und jede Änderung einer medikamentösen Therapie mit Psychopharmaka beziehungsweise Antipsychotika im engeren Sinne der Prüfung und Genehmigung durch einen Betreuungsrichter bedarf, wenn keine freiwillige Zustimmung des Patienten erwirkt werden kann.<sup>3</sup> Juristen hingegen weisen darauf hin, dass die bestehenden Regeln die Freiheitsrechte der Betroffenen schützen, indem sie sie vor den Folgen willkürlicher Entscheidungen anderer bewahren, wodurch nicht zuletzt auch die Rechtssicherheit von Ärzten und Betreuern erhöht wird. Auch von Medizinern selbst werden die geltenden Regeln durchaus unterschiedlich aufgenommen. Die einen sehen in ihnen eine unnötige Gängelung sowie eine Behinderung ihrer Arbeit, die anderen fühlen sich durch die richterliche Entscheidung moralisch unterstützt. Mehrheitlich werden die bestehenden Regelungen jedoch offenbar als Bevormundung erlebt.<sup>4</sup>

Nun sind Gesetze etwas, was Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer bestimmten gesellschaftlichen Situation und für diese erdacht und beschlossen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich im Laufe der Zeit als ungeeignet für das erweisen, was sie regeln sollten. Erst wenn man verstanden hat, warum ein Gesetz so formuliert worden ist, wie es

der Gesetzestext besagt, erst wenn man sich mögliche Alternativen und deren Konsequenzen vor Augen geführt hat, wird es möglich, es zu akzeptieren und fortan seinem Geiste und nicht nur dem Wortlaut zu folgen. Erst dann kann man es, wenn nötig, kritisieren und sinnvoll ändern.

Wie muss nun ein Gesetz verfasst sein, welches Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung regelt, was muss bei seiner Aufstellung bedacht werden? Um diese Frage zu beantworten, soll zunächst überlegt werden, warum Zwangsbehandlung überhaupt erforderlich werden kann. Darüber hinaus ist es offenbar so, dass unser Urteil über diese Praxis insgesamt auseinandergeht. Wie man sich hier positioniert, scheint ganz entscheidend vom Gesellschafts- und Menschenbild abhängig zu sein, das man vertritt. Da wir in einer pluralistischen Gesellschaft leben, müssen unsere Gesetze so formuliert sein, dass Menschen mit unterschiedlicher Weltanschauung sie anerkennen können. Erst im Licht dieser Überlegungen können die geltenden Regelungen fruchtbringend diskutiert werden. Dabei geht es nicht vordergründig darum, gegen die aktuelle Rechtslage zu argumentieren, sondern die philosophischen Prinzipien aufzudecken, von denen die Diskussion über Zwangsbehandlung ausgeht.

## Über das Für und Wider von Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung

Unbestritten kann es vorkommen, dass Menschen zeitweilig oder andauernd nicht in der Lage sind, vernünftige Entscheidungen zu treffen und über sich selbst zu verfügen. Unter Selbstverfügung versteht man alltagstaugliches

Denken, Fühlen, Planen und Handeln mit Realitätsbezug. Gestörte oder fehlende Selbstverfügung kann unterschiedliche Ursachen haben: Psychotische Erkrankungen, Demenz oder Drogensucht sind Beispiele dafür. Auch wenn es rechtlich gesehen keinen Fürsorgeanspruch gibt, bleibt doch die moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung. Gegen sie wird vorsätzlich verstoßen, wenn man die Betroffenen sich selbst überlässt. Da diese Menschen nicht allein entscheiden können, was gut für sie ist, muss dies stellvertretend erfolgen. Man muss sie betreuen. Dabei hat der Betreuer nach Möglichkeit so zu handeln, wie die Betroffenen selbst es täten, wenn sie über sich verfügen könnten [2].

Doch es gibt auch Gründe, die gegen diese Praxis sprechen, oder jedenfalls zu einem äußerst vorsichtigen Umgang raten: Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung oder auch Zwangsentzug stellen – formal betrachtet – massive Eingriffe in die Selbstbestimmung dar. Selbstbestimmung ist aber eines der grundlegenden Menschenrechte. Es ist in der Verfassung der Bundesrepublik festgeschrieben. Nur wenn die Möglichkeit zur vernünftigen Selbstbestimmung bei einem Patienten tatsächlich fehlt, ist solch ein Eingriff in sein Leben möglicherweise gerechtfertigt. Wie stark die Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Selbstbestimmung eines Menschen ist, ist nicht immer leicht zu beurteilen. Wo ist hier die Grenze zu ziehen und wer legt sie fest?

Am Ende sind es immer Menschen, die dabei über Menschen entscheiden. In Abrede stellen zu wollen, dass es der-



Fixierung eines Patienten

artige Defizite gibt, ist allerdings realitätsfremd und führt nicht zuletzt zu ungunstigen Folgen für die Betroffenen selbst, insbesondere hinsichtlich ihrer verminderten Schuldfähigkeit. In den Paragraphen 20 und 21 des Strafgesetzbuchs wird anerkannt, dass seelische Störungen zur Schuldunfähigkeit führen können. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein vom psychotischen Wahn (zum Beispiel Verfolgungswahn) krankhaft bestimmter Mensch, der an einer Schizophrenie oder Drogenpsychose leidet, nicht selbstbestimmt sein kann.

Gegen Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung sprechen in vielen Fällen auch ganz pragmatische Einwände: In Deutschland gibt es circa 1,8 Millionen Alkoholranke. Es ist eine unrealistische Vorstellung, alle diese Menschen zwangseinzuweisen und zu einem Ent-

zug zu nötigen. Auch ist es nachweislich so, dass Zwangsentzug, also Abstinenz ohne Einwilligung der Betroffenen, nur selten von anhaltendem Erfolg gekrönt ist. Nur wer der Behandlung innerlich zustimmt, so die Erfahrung, ist fähig und bereit, sich auf Dauer der ihn gefährdenden Stoffe zu enthalten. Diese Zustimmung kann natürlich auch während einer erzwungenen Therapie entstehen mit dem Wiedereintritt der Möglichkeit zur vernünftigen Entscheidung.

Es gibt auch einen weiteren, nicht unbegründeten Argwohn gegen die Möglichkeit von Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung. Es ist die Gefahr des Missbrauchs. Die Geschichte hat Beispiele dafür, wie Mitbewerber oder Gegner aus dem Weg geräumt wurden, indem man ihnen die Zurechnungsfähigkeit absprach. Dafür reichte es mit-

unter, dass sie reizbar waren oder einfach Sonderlinge.

### Gesellschaftsordnung und Menschenbild

Wie man sich selbst zur Möglichkeit von Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung stellt, also ob man die Argumente für oder wider diese Praxis für entscheidend hält, ist abhängig davon, wie man das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft bewertet. Ich möchte an dieser Stelle die Ansichten dreier für die Gegenwart relevanter philosophischer Strömungen betrachten, nämlich diejenigen des Kommunitarismus, des Liberalismus und des Aristotelismus. Kommunitarismus und Liberalismus sind Gegenpositionen. Der Aristotelismus nimmt eine eigene Bestimmung des Verhältnisses von Einzelform und Gemeinschaft vor, die deren Einseitigkeiten vermeidet.

**Liberalisten** fassen das Verhältnis des Individuums zum Staat ins Auge. Entstanden ist der Liberalismus als gegen eine feudale Bevormundung der Bürger gerichtete Position. Sie ist durch eine hohe Wertschätzung der individuellen Freiheit und der Selbstverantwortung des Einzelnen gekennzeichnet. Deshalb sollte es so wenig Staat und staatliche Fürsorge wie möglich geben. Letztlich ist es ganz und gar Sache jedes einzelnen, wie er mit sich umgeht.

**Kommunitaristen** hingegen sehen jeden von uns als Teil einer Gemeinschaft, von der er abhängig ist und an deren Erhalt und Gedeih er deshalb mitzuwirken hat. Entsprechend verstehen Liberalisten zum Beispiel die Zwangseinweisung und den Zwangsentzug eines Junkies als unzulässigen Paternalismus, während Kommunitaristen es als unterlassene Hilfeleistung auffassen, angesichts offensichtlicher Verwahrlosung nichts zu unternehmen. Beide Auffassungen können jeweils entscheidenden Einfluss auf die Gesetzgebung haben. Wir kennen sowohl kommunitaristisch als auch liberalistisch geprägte Gesellschaftsordnungen. Sozialistische Staaten, wie die DDR es war, sind kommunitaristisch geprägt. Die Bundesrepublik ist hingegen stärker liberal verfasst. Dies führt zu ganz unterschiedlichen Institutionen und Verordnungen. Man besehe daraufhin nur einmal die unterschiedlichen Regelungen zur Schutzimpfung. In der DDR bestand Impfpflicht für zahlreiche Krankheiten, in der Bundesrepublik hingegen gibt es derzeit für keine einzige Krankheit eine gesetzlich verankerte Impfpflicht für den Menschen, sondern nur sogenannte Impfeempfehlungen. Die unterschiedliche Haltung von Liberalisten und Kommunitaristen hat sogar Auswirkungen auf die Sprache. So wird zum Beispiel die Selbsttötung von Liberalen „Freitod“ genannt, während Kommunitaristen und insbe-

sondere religiöse Menschen von „Selbstmord“ sprechen.

Um den Streit zwischen Liberalisten und Kommunitaristen zu schlichten und die Frage nach Berechtigung von Zwangsbehandlung zu entscheiden, lohnt es eine Differenzierung näher ansehen, die sich in der Debatte eingebürgert hat. Es ist die Unterscheidung von „natürlichem Willen“ und „freiem Willen“. Offenbar können bereits unvernünftige Wesen, etwa Kleinkinder, aber auch höhere Tiere, etwas begehren oder ablehnen. Solche Impulse finden sich auch in der Regel auch noch bei psychisch kranken Menschen, selbst wenn ihre personalen Eigenschaften durch die Krankheit aufs schwerste zurückgedrängt worden sind. Es äußert sich zum Beispiel im Sträuben gegen eine Behandlung oder die Einnahme eines Medikaments. Diese ursprüngliche Art des Begehrens beziehungsweise Ablehnens wird in der Debatte um Zwangsbehandlung „natürlicher Wille“ genannt. Normalerweise haben Menschen aber die Möglichkeit zur vernünftigen Entscheidung und zum vernünftigen Streben. Dies wird „freier Wille“ genannt.

Es ist eine Diskussion wert, ob bei psychisch kranken Menschen der „natürliche Wille“ an die Stelle des „vernünftigen Willens“ tritt, also als eine spezielle Form von Selbstbestimmung aufzufassen ist, oder ob er etwas ist, was wir zwar alle haben, was bei Gesunden aber durch den vernünftigen Willen geleitet wird. Für letzteres spricht, dass auch gesunde und vernünftige Menschen, die die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung, die an ihnen vorgenommen werden muss, zwar einsehen und ertragen, zugleich aber doch in sich den Impuls verspüren, dem damit verbundenen Schmerz und anderen Unannehmlichkeiten auszuweichen. Wesen, denen der vernünftige

Wille fehlt, haben – so kann man es jedenfalls sehen – nur diesen Impuls. Auch das Phänomen der Willensschwäche spricht für diese Sicht der Dinge. Mitunter tun wir aus Bequemlichkeit, Furcht oder Lustbegierde etwas, von dem wir zugleich wissen, dass es unvernünftig ist. Aristoteles hat dieses Phänomen bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. ausführlich analysiert. Er ist sich sicher, dass es bei uns Menschen zwei verschiedene Arten sich überlagernder Strebvermögen gibt, leidenschaftliche und vernünftige. Immanuel Kant sieht es ähnlich und bezeichnet uns deshalb als Bürger zweier Welten, einer mundus sensibilis und eine mundus intelligibilis.

Liberales Denken wie etwa der schottische Aufklärungsphilosoph David Hume stellen nun aber gerade in Frage, dass dieser Befund richtig ist. Vielmehr sei es umgekehrt so, sagt Hume, dass die Vernunft für sich betrachtet gar nichts bewegen kann, sondern nur die Leidenschaften. Weshalb bei uns Menschen schließlich die leidenschaftlichen Begierden sogar die Vernunft in ihren Dienst nehmen, um sich zu verwirklichen. Er heißt dies ausdrücklich gut: „Die Vernunft ist und sollte auch nur Sklavin der Leidenschaften sein“, [3] schreibt er. Letztlich folgen wir alle, so Hume, ob wir es zugeben oder nicht, immer nur unserem egoistischen natürlichen Willen, weshalb – so lässt sich folgern – die Unterscheidung in einen natürlichen und einen vernünftigen Willen am Ende unsinnig ist. Für Hume und später für Schopenhauer gibt es nur einen Willen. Auf Grund dieser Undifferenziertheit ist es nicht länger möglich – und erscheint auch ganz unnötig –, einen Unterschied zwischen den Handlungsorientierungen verschiedener Wesen vorzunehmen. Vielmehr verdient jeder Wille jedes Wesens die gleiche Beachtung. Aus dieser Perspektive heraus wird der Wunsch nach

einem Dauerdrogenrausch nicht als vernunftwidrige Abhängigkeit verstanden, sondern als eine besonders lustvolle und daher glücklich machende Lebensform. Dabei wird allerdings das Angenehme für das Gute gehalten. Es ist aber nur ein Teil des Guten.

Eine Lehre muss die Phänomene, die zu erklären sie Anspruch erhebt, auch tatsächlich erklären können. (Erklären heißt, sie auf Prinzipien und Ursachen zurückführen.) Um dies zu leisten, darf sie nicht simplifizieren. Betrachtet man Humes Lehre vom Menschen daraufhin, wird Folgendes sichtbar: Humes Anthropologie vermag zahlreiche Phänomene des Menschseins nicht zu erklären, zum Beispiel nicht, dass wir in einen inneren Widerstreit zwischen leidenschaftlichen und vernünftigen Bestrebungen geraten können. Folgt man Humes Lehre, sind wir ohnehin alle durch unsere Leidenschaften determiniert. Hume fehlt das Gradmaß dafür, was tatsächlich erstrebenswert ist und was nicht. Hume versucht denn auch, unser Handeln ausdrücklich ohne Rückgriff auf Moral zu erklären.

Der **Aristotelismus** bezieht sich darauf, dass Handeln und Moral untrennbar miteinander verknüpft sind. Ohne Orientierung am Guten ist Handeln im eigentlichen Sinne nicht möglich. Dabei muss menschliches Handeln, um gut zu sein, der Vernunft folgen, denn nur die Vernunft kann über die Güte von Handlungen urteilen. Auch das Phänomen der Willensschwäche wird erklärbar. Willensschwach ist, wer sich wider besseren Wissens sinnlichen Leidenschaften hingibt. Für Hume, bei dem das vernünftige und das leidenschaftliche Streben zusammenfallen, ist hingegen gar nicht zu begreifen, was Willensschwäche überhaupt sein könnte. Mithin wird Aristoteles' Anthropologie den Phänomenen offenbar besser gerecht als diejenige Humes.

### Begründung der moralischen Pflicht zur Fürsorge

Aristoteles nennt Menschen, denen die Vernunft fehlt oder die auf Grund ihrer Leidenschaftlichkeit nicht in der Lage sind, von sich aus der Vernunft zu folgen, sklavisch. Sie sind nicht frei, denn sie können sich nicht mit sich selbst beraten und vernünftig entscheiden. Da sie selbst keinen vernünftigen freien, sondern nur einen vernunftlosen natürlichen Willen haben, sollten sie unter der Obhut vernünftiger und freier Menschen stehen, die für sie die Entscheidungen fällen, so dass sie diesen nachfolgend doch noch am wahren Menschsein Anteil haben können. „Denn der ist von Natur ein Sklave [...], der an der Vernunft nur insoweit teil hat, dass er sie in anderen vernimmt, sie aber nicht selbst hat.“ [4] Die Freien haben folgerichtig Verantwortung für diese Menschen. Sie müssen ihnen die Entscheidungen über die gemeinsame Lebensführung innerhalb der arbeitsteiligen menschlichen Gemeinschaft abnehmen und darauf sehen, dass sie sich beherrschen lernen, und sei es nur aus Furcht vor Strafe. Umgekehrt macht Aristoteles aber auch deutlich, dass es ungerecht wäre, vernünftige und freie Menschen in Abhängigkeit zu halten. Kriegsgefangene dürfen deshalb zum Beispiel nicht auf Dauer zur Zwangsarbeit herangezogen werden, sondern nur für die Zeit einer angemessenen Reparationsleistung. Danach müssen sie wieder in die Freiheit entlassen werden.

Aristoteles ist weder Liberalist noch Kommunitarist. Sein Bild von Gemeinschaft vermittelt vielmehr zwischen beiden Positionen. Die menschliche Gemeinschaft, so Aristoteles, ist nicht allein vom Einzelnen her zu verstehen, aber auch der Einzelne nicht nur als Teil der Gemeinschaft zu begreifen. Aristoteles bestimmt vielmehr jeden einzelnen Menschen als *zoon politikon*. Wir

sind Wesen, die von Natur aus dazu bestimmt sind, in einer Gemeinschaft (*polis*) zu leben. Wir brauchen die Gemeinschaft und die darin herrschende Aufgabenteilung, um ein gutes Menschenleben führen zu können. Trotzdem ist das menschliche Glück am Ende nur individuell erreichbar. Die Gemeinschaft muss allerdings so verfasst sein, dass sie die Voraussetzungen dafür bietet. Man versteht daher das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft falsch, wenn man meint, er sei als solcher völlig unwichtig und sein Glück bestünde allein darin, im Kollektiv aufzugehen. Dies ist der Fehler, in den kommunitaristisches Denken geraten kann. Man versteht dieses Verhältnis aber genauso falsch, wenn man umgekehrt meint, die Gemeinschaft sei nur ein willkürlicher Zusammenschluss von Individuen, ein loser Verband, innerhalb dessen jeder seines Glückes Schmied ist und alle anderen seine Konkurrenten. Dies ist der Denkfehler des Liberalismus.

Folgt man Aristoteles, ist das Ergebnis also: Wir sind als Menschen dazu verpflichtet, andere, die aus welchen Gründen auch immer keinen freien Willen haben, unter unsere Obhut zu nehmen. Dies nicht zu tun, ist unmoralisch. Dies auch so zu sehen und darauf aufmerksam zu machen, ist das Verdienst kommunitaristischen Denkens. Umgekehrt dürfen Menschen, die über einen freien Willen verfügen, nicht bevormundet werden. Dies zu sehen, ist richtig am liberalistischen Denken. Bei der Entscheidung zur Zwangsunterbringung orientiert man sich gegenwärtig nicht am Wesen des Menschen, wie Aristoteles es getan hat, sondern lässt die Frage nach der Notwendigkeit einer Unterscheidung von freiem und natürlichem Willen auf sich beruhen. Stattdessen orientiert man sich an den äußerlichen Kriterien der Selbst- und Fremdgefährdung. Auf diese Weise tritt Gefahren-

abwehr an die Stelle von Fürsorgepflicht. Man kann dies als Sieg liberalen Denkens auffassen.

### Diskussion der geltenden Bestimmungen

Die geltenden Bestimmungen sehen im Wesentlichen vor, dass Erwachsene nicht entmündigt, sondern allenfalls betreut werden dürfen. Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung sind dabei folgendermaßen geregelt: Zwangsunterbringung ist nur möglich, wenn Gefahr von Selbst- und Fremdgefährdung besteht. Zwangsbehandlung hingegen ist unabhängig von Selbst- und Fremdgefährdung geboten, wenn die Betroffenen über keinen freien Willen verfügen, weil sie auf Grund psychischer Erkrankung selbst keine vernünftigen Entscheidungen fällen können.<sup>5</sup> Hier ist die Unterscheidung von freiem und natürlichem Willen relevant. Zwangsbehandlung ist eine Behandlung, die dem natürlichen Willen des Betroffenen widerspricht. Sie ist gerechtfertigt, wenn der freie Wille fehlt. Eine Behandlung gegen den freien Willen eines Menschen ist hingegen nicht zu rechtfertigen. Insgesamt gilt, dass sowohl die Entscheidung für die Einweisung als auch die zur Anwendung einer Behandlung gegen den Willen der Betroffenen nicht durch Privatpersonen erfolgen darf – seien es nun Familienmitglieder oder ausgebildete Ärzte und Betreuer –, sondern nur von Amts wegen durch richterlichen Beschluss. Sind dies gute Regeln? Mit Rückgriff auf die bisherigen Überlegungen stellt sich die Sache folgendermaßen dar: Gesetze müssen allgemeine Anerkennung finden können, nur dann ist zu erhoffen, dass sie aus Einsicht und nicht nur aus Furcht vor Strafe befolgt werden. Anerkennung können nur Gesetze finden, die den eigenen Moralvorstellungen nicht grundsätzlich widersprechen.

Kant weist ausdrücklich darauf hin, dass das Recht der Moral folgen muss, ihr also nicht widersprechen darf. Daraus erwächst als Aufgabe für den Gesetzgeber, die Regeln so aufzustellen, dass sie von allen Bürgern, für die sie gelten, auch moralisch akzeptiert werden können. Dies ist angesichts der Tatsache, dass wir in einer pluralistischen Gesellschaft leben, in der die Menschen verschiedenen Weltanschauungen anhängen, alles andere als

## Zwang kann zum Schutz und zur Heilung Kranker, die momentan oder andauernd keinen freien Willen haben, dringend erforderlich sein.

eine leichte Aufgabe. Sowohl Meinungsfreiheit als auch alternative Lebensweisen wollen wir uns gegenseitig

jedoch ausdrücklich zugestehen. Freiheit der Weltanschauung ist in unserer Verfassung festgeschrieben. Weltanschauung begründet Moral.

Warum werden zum Beispiel Süchtige nicht zum Entzug gezwungen? Offenbar ist es so, dass für vernünftige freie Menschen Zwang inakzeptabel ist. Zwang, auch wenn er in bester Absicht erfolgt, ist am Ende immer ein Eingriff in die Selbstbestimmung. Daher ist es angeraten, wo es irgend geht, Zwang zu vermeiden. Es ist eher zumutbar, mit ansehen zu müssen, dass andere Menschen auf eine Weise leben, die man selbst ablehnt, als selbst dazu gezwungen zu werden, entgegen der eigenen Vorstellungen und Wünsche leben zu müssen. Toleranz aufzubringen beeinträchtigt uns weniger, als selbstentfremdet handeln

zu müssen. Man muss allerdings zwischen der bei psychischer Erkrankung angewendeten Zwangsbehandlung

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- <sup>1</sup> Vgl. Besse et al. 2017. Der Artikel diskutiert den Einsatz der sehr umstrittenen Elektrokonvulsionstherapie gegen den natürlichen Patientenwillen.
- <sup>2</sup> Der Ausdruck ‚Zwangsunterbringung‘ ist nicht unumstritten. Das Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) zieht es vor, von ‚Unterbringung bei psychischer Krankheit‘, ‚Unterbringung psychisch Kranker‘ oder ‚Unterbringung psychisch kranker Menschen‘ zu sprechen. Auch ‚Zwangsbehandlung‘ könnte, um den Ausdruck ‚Zwang‘ zu umgehen, durch ‚Behandlung gegen den Willen‘ ersetzt werden. Um sperrige Formulierungen zu vermeiden, wird im Folgenden aber von Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung gesprochen. Zwangsunterbringung ist klarerweise nur in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.
- <sup>3</sup> Vgl. Voraussetzungen für Zwangsbehandlung nach § 1906a BGB bzw. § 22 SächsPsychKG.
- <sup>4</sup> So das Meinungsbild der Teilnehmer der Veranstaltung ‚Zwangsbehandlung und freiheitsentziehende Maßnahmen bei psychisch Kranken. Ärzte und Betreuungsrichter im Gespräch‘ der Sächsischen Landesärztekammer am 24. Juli 2018.
- <sup>5</sup> Dies gilt seit dem 25. August 2016 auch für Menschen, die betreut werden müssen und nicht bereits zwangsuntergebracht sind.

und willkürlichem Zwang, also Nötigung, klar unterscheiden. Zwang kann zum Schutz und zur Heilung Kranker, die momentan oder andauernd keinen freien Willen haben, dringend erforderlich sein, Nötigung hingegen ist selbstverständlich inakzeptabel. Sie ist eine Straftat. Die geltenden Regeln sind so verfasst, dass sie strikt vor Nötigung schützen, indem sie Zwang nur dann erlauben, wenn die Gefahr von Selbstbeziehungsweise Fremdgefährdung besteht. Zugleich gibt es aber keine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Fürsorge mehr. Unbenommen davon ist es moralisch geboten, andere Menschen nicht verwarlosen zu lassen, auch wenn keine unmittelbare Gefahr für andere von ihnen ausgeht. Wir haben es hier mit einem Zielkonflikt zu tun: Einerseits wollen wir uns gegenseitig weitgehende Selbstbestimmung zugestehen, andererseits aber auch der moralisch gebotenen Sorge füreinander gerecht werden und, wo möglich, Hilfe leisten. Das Gesetz versucht hier Rechtssicherheit zu schaffen, indem es Selbst- und Fremdgefährdung zum Entscheidungskriterium erklärt.

### Schluss

Es lässt sich in der Neuzeit eine Tendenz zur Individualisierung feststellen, die mit der Reformation beginnt, sich mit der Aufklärung fortsetzt und im Zuge der Säkularisierung immer weiter intensiviert. In säkularen Gesellschaften treten an die Stelle von christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit, zu der Fürsorge aber auch Zurechtweisung dazugehörte, [5] säkulare Konzepte wie Solidarität und Toleranz. Selbstverständlich sind auch sie etwas Gutes, aber trotzdem unpersönlicher und insgesamt deutlich weniger am anderen interessiert als ihre christlichen Entsprechungen – jedenfalls der Idee nach. Dieser Trend verstärkt sich mit dem Verschwinden des völkischen beziehungsweise sozialistischen Kom-

munitarismus. Menschen, die sich in christlicher Tradition sehen beziehungsweise sich aus einer nationalen oder sozialistischen Gesinnung heraus kommunitaristisch orientieren, mögen dies bedauern. Es per Gesetz zu ändern, würde gegenwärtig zu großem Unfrieden führen, denn die Mehrheit der liberalistisch orientierten Menschen findet Fürsorge und Zurechtweisung übergriffig. Sie lehnen jeden Paternalismus als Bevormundung ab. In ihren Augen ist Zurechtweisung eine Form von Missionierung, die sie sich verbitten. Schon die Haltung des Fürsorglichen als solche begreifen sie als Ansinnen und Einmischung in ihre Angelegenheiten.

Der die Liberalisierung des Rechts bestimmende Gedanke ist, sich gegenseitig möglichst alles zu erlauben, was anderen nicht schadet. Entsprechend formuliert bereits Kant seinen Rechtsgrundsatz: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“ [6] Die Gesetze sollen ermöglichen, dass alle Menschen gemäß ihrer Weltanschauung leben können, egal ob andere ihre Überzeugung teilen. Dies gilt selbst noch für den Wunsch nach Dauerdrogenrausch. Unbenommen davon ist es moralisch geboten, andere Menschen nicht verwarlosen zu lassen.

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Daher ist am Ende oft nur ein Minimalkonsens möglich. Die Gesetze zu Zwangseinweisung und Zwangsunterbringung sind Beispiele dafür. Gesetze werden von Menschen aufgestellt und erlassen. Wenn sie nicht gut sind, erwachsen daraus Probleme für unsere gemeinschaftliche Lebensführung. Dann ist es nötig, sie zu überdenken und abzuändern. Überlegen wir, wie Psychiater für eine Vergrößerung ihrer Entscheidungskompeten-

zen argumentieren könnten: Die Verweigerung beziehungsweise zeitliche Verzögerung notwendiger Behandlungen schädigt die Patienten und demoralisiert die Angehörigen und das Personal in den Behandlungseinrichtungen. Auch die Möglichkeit des Missbrauchs berechtigt nicht zu einem pauschalen Vertrauensentzug gegenüber der Psychiatrie. Zwar ist es völlig zu Recht Privatpersonen nicht gestattet, sich gegenseitig zu maßregeln, in Gewahrsam zu nehmen oder zu etwas zu zwingen, sondern so etwas ist, wo unumgänglich, Sache der Justiz. Aber auch Ärzte sind zumeist selbst Amtspersonen. Warum bringt man ihnen nicht ebensoviel Vertrauen entgegen wie dem Richter? Über Heilbehandlungen zu entscheiden, auch über psychiatrische, ist eigentlich nicht Sache der Judikative, sondern des Arztes. Der Betreuungsrichter ist am Ende fachlich auf den Rat des Arztes angewiesen, er kann mithin lediglich über die Einhaltung formaler Kriterien, wie die Anzahl von Überzeugungsversuchen oder die Einhaltung von Fristen eigenständig befinden.

Die Chancen auf Verbesserung der Gesetze für das Betreuungsrecht steigen, sollte es eines Tages zu einer Überarbeitung kommen, wenn dabei nicht nur Juristen und Berufspolitiker, sondern auch Betroffene, also ehemalige Patienten und ihre Anverwandten und natürlich Ärzte und Betreuer, ihre Erfahrungen einbringen können.

Ich danke Kathi Beier (Leuven), Frank Härtel (Zwickau) und Wilfried Schöne (Radebeul) für ihre Hinweise und Korrekturen. ■

Literatur beim Autor

Dr. phil. Peter Heuer  
Institut für Philosophie  
Universität Leipzig  
Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig  
E-Mail: pheuer@server1.rz.uni-leipzig.de